

### g) Fiskalische Beihilfen zur Abschottung gegen multinationale Gruppen

Im Juli 2016 erklärte die Kommission zwei von Ungarn erlassene Abgabenregelungen zu rechtswidrigen staatlichen Beihilfen.<sup>36</sup> Zweck der Abgabenregelungen war, die heimische Lebensmittelwirtschaft vor dem aggressiven Vordringen ausländischer Supermarktketten zu schützen.<sup>37</sup>

### III. Zusammenfassung

Die Analyse zeigt, dass sich Ungarn einerseits durch Steuerreformen, Förderung von Forschung und Entwicklung und Einsatz von e-Governance um ein positives Investitionsklima bemüht. Andererseits erscheint die Unternehmensbesteuerung durch verschiedene Regime für mittlere oder kleinere Unternehmen komplex, die Abgabenregelungen lassen auch protektionistische Tendenzen erkennen.

**Professor Dr. Angelika Dölker**, MBA International Taxation, lehrt seit September 2012 an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) in Ludwigsburg mit Schwerpunkten auf Besteuerung der Gesellschaften und Internationalem Steuerrecht. Zuvor war sie lange Jahre als Senior Managerin im Bereich Corporate Tax der KPMG in Stuttgart tätig.



36 Vgl. Kommissionsentscheidung v. 4. 7. 2016 betreffend die von Ungarn durchgeführte Maßnahme SA.40018 (2015/C) (ex 2015 NN), betreffend die Änderung der ungarischen Lebensmittelketten-Inspektionsabgabe von 2014, C(2016) 4056 endg. („LEH-Entscheidung“); und ebenfalls 4. 7. 2016 betreffend die von Ungarn durchgeführte Maßnahme SA.41187 (2015/C) (ex. C/NN) betreffend den Gesundheitsbeitrag von Tabakunternehmen („Tabak-Entscheidung“).

37 Vgl. *Ylinen*, Neue Argumente der Kommission gegen fiskalische Beihilfen –, die Ungarn-Entscheidungen der Kommission, IStR 2017, 100 ff.



## Betriebliche Altersversorgung

Diplom-Mathematiker Dr. rer. nat. Joachim Lutz, Bergisch Gladbach

### Die wertpapiergebundene beitragsorientierte betriebliche Pensionszusage

– Eine moderne, flexible, transparente, kalkulierbare Form der unmittelbaren Pensionszusage ohne Bilanzberührung –

Das zu Beginn 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht leider keine Förderung der unmittelbaren Pensionszusage mit Rückstellungsbildung vor. Moderne betriebliche Pensionszusagen, die häufig an die Entwicklung von Wertpapieren gebunden werden, können aber der Gestaltungsform unmittelbare Pensionszusage oder auch Direktzusage genannt einen neuen Schub verleihen, da sie bei entsprechender Gestaltung bilanzneutral sind, also bilanziell nicht ausgewiesen werden müssen. Gleichzeitig ergeben sich aber steuerliche Vorteile durch Gewinnminderungen (§ 6a EStG) in der Finanzierungsphase.

#### I. Bilanzielle Zusatzbelastungen bei Leistungszusagen durch Zinsschmelze

Pensionsrückstellungen werden seit 2010 nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) mit dem von der Bundesbank festgelegten Rechnungszins diskontiert. Hierbei wird seit 2016 der 10-jährige Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten angesetzt (einheitlich für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichsweise langfristig fällige Verpflichtungen im Kollektiv unabhängig von der individuellen Restlaufzeit/Lebenserwartung).

Angesichts des gegenwärtig extrem niedrigen und voraussichtlich auch anhaltend moderaten Zinsniveaus steigen die Zuführungen zur Pensionsrückstellung in diesem und den nächsten Jahren weiter überproportional an. Sie mindern damit das Ergebnis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und beeinflussen den an die Gesellschafter ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn. Dieser Mehraufwand belastet die betroffenen Unternehmen, vermindert das Eigenkapital und die Kreditwürdigkeit und bringt den Arbeitnehmern keinesfalls mehr Sicherheit für ihre Betriebsrenten (s. hierzu auch *Lutz/Lutz*, „Hohe Belastungen durch Anstieg der Pensionsrückstellungen aufgrund der Zinsschmelze“ in *Der Steuerberater* 11/2015).

Steuerwirksam ist diese „Mehrzuführung“ nicht, da der steuerliche Teilwert gem. § 6a EStG immer noch mit einem gesetzlich fixierten Zinssatz von 6% diskontiert wird (am 12. 10. 2017 hat aber das FG-Köln ein Klageverfahren zum Rechnungszins nach § 6a EStG ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt).

Und die Zinsschmelze geht weiter: die Prognosen gehen in fünf Jahren (2023) schon von einem Rechnungszins deutlich unter 2% aus (Erhöhung der Rückstellungen um 70–100% im Vergleich zum aktuellen Rechnungszins).

## II. Arbeitsrechtliche Verpflichtung in Höhe des Wertguthabens

Eine völlig andere handelsbilanzielle Bewertung ergibt sich aber bei der „wertpapiergebundenen Altersversorgung“. Diese Sonderbewertung kommt zur Anwendung, wenn sich die Höhe der Altersversorgungsverpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren richtet. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ergibt sich mit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB:

„Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt“

Bei der wertpapiergebundenen Versorgungszusage wird die Pensionsverpflichtung nicht mehr versicherungsmathematisch bewertet (Teilwert, Anwartschaftsbarwert oder PUC-Methode), sondern der Wert der Verpflichtung richtet sich ausschließlich nach dem Zeitwert des Wertpapiers bzw. allgemeiner nach dem Zeitwert des Rückdeckungsvermögens. Insoweit werden die versicherungsmathematischen Bewertungen obsolet.

Der Gesetzgeber spricht in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB von Wertpapieren im Sinne von § 266 Abs. 2 A. III. 5. Nach dem Zweck der Vorschrift sind Wertpapiere im weitesten Sinne angesprochen. Zu ihnen gehören z. B. auch Rückdeckungsversicherungen, wenn und soweit der Umfang der zugesagten Versorgungsleistungen durch die Leistungen aus der Versicherung determiniert ist.

Die Wertpapiere werden nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§ 253 Abs. 3 und 4 HGB) bewertet, wenn sie nicht zugriffsfrei (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) ausgelagert werden (z. B. Pfandrecht oder Treuhand) oder mit der Versorgungszusage eine Bewertungseinheit i. S. v. § 254 HGB bilden (die Leistungen der Versorgungszusage werden explizit den Wertstellungen der Wertpapiere zugeordnet).

Beim Vorliegen einer Bewertungseinheit werden die Wertpapiere also mit ihrem Zeitwert aktiviert und die Zusage in gleicher Höhe passiviert.

Werden die Wertpapiere auch noch zugriffsfrei ausgelagert (Pfandrecht, Treuhand), so werden Aktiv- und Passivwert (beide in Höhe des gleichen Wertes) saldiert. Im Ergebnis erscheint in der Bilanz weder ein Aktiv- noch ein Passivposten, die Bilanz wird also von den Pensionsrückstellungen entlastet.

Unabhängig von dem Entfall einer Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz ist die unmittelbare Pensionszusage steuerrechtlich mit ihrem Teilwert gem. § 6a EStG zu bewerten und wirkt somit gewinnmindernd.

## III. Unmittelbare Pensionszusage als Beitragszusage mit Mindestleistung

Mit einer wertpapiergebundenen Versorgungszusage werden in der Praxis die Bedingungen der Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG) durch unmittelbare Pensionszusagen erfüllt.

Der Gesetzgeber hat zwar bei der Beitragszusage mit Mindestleistung ausdrücklich nur den Pensionsfonds, die Pensionskasse und die Direktversicherung, also die versicherungsförmigen Durchführungswege angesprochen. Das heißt aber nicht, dass die Beitragszusage mit Mindestleistung nicht auch als unmittelbare Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage durchgeführt werden kann bzw. darf. Von der Zulässigkeit dieser Gestaltung unmittelbarer Pensionszusagen geht auch das BMF aus, denn es gestattet die Bildung einer Pensionsrückstellung für die Mindestleistung aus einer Pensionszusage, die mit einer Wertpapieranlage bezüglich der arbeitsrechtlichen Verpflichtung verknüpft wird.

Der Gesetzgeber hat auch in § 253 HGB bewusst einen „garantierten Mindestbetrag“ (Satz 3 der gesetzlichen Vorschrift) angesprochen, d. h. die Versorgungsleistung in Höhe des Mindestbetrages muss auch dann gewährt werden, wenn der Wert des Rückdeckungsvermögens nicht zur Deckung der garantierten Leistung ausreicht.

Die Mindestleistung bezieht sich in der Praxis auf die Summe der bis zum Versorgungsfall (bzw. Ausscheiden) zugesagten Beiträge. Es kann auch eine höhere Mindestleistung vereinbart werden, z. B. in Höhe einer Mindestverzinsung der Beiträge (z. B. in Höhe des Garantiezinses bei Rückdeckungsversicherungen).

Insbesondere bei Entgeltumwandlungsversicherungen wird i. d. R. neben der Garantie der Werterhaltung (Summe der geleisteten Beiträge) auch die Verwendung der Kapitalerträge zur Erhöhung der Versorgungsleistungen vereinbart.

Bei der handelsbilanziellen Bewertung einer wertpapiergebundenen Pensionszusage, die die Mindestleistung durch eine garantierte Verzinsung aufbessert, muss aber im Einzelfall geprüft werden, ob der jeweilige Zeitwert am Bilanztermin den versicherungsmathematischen Wert der Mindestleistung übertrifft. In diesem Falle stellt sich die versicherungsmathematische Bewertung doch als wieder aufwendiger dar. Daher wäre eine Zusage, die nur die Beitragssumme als garantierte Mindestleistung definiert und daneben die realisierten Kapitalerträge zur Leistungsverbesserung vorsieht – ohne die Erträge der Höhe nach zu garantieren – vorzuziehen.

## IV. Zusammenfassung

Die wertpapiergebundene Pensionszusage ist eine beitragsorientierte Leistungszusage mit Mindestleistung, deren arbeitsrechtlicher Verpflichtungsumfang auf den Wert des Planvermögens (Wertpapiere) abstellt. Bei zugriffsfreier Auslagerung des Planvermögens (Pfandrechte, Treuhandlösungen) sind diese unmittelbaren Pensionszusagen bilanzneutral nach HGB (BilMoG) sowie IFRS und USGAAP.

Trotz Bilanzneutralität werden aber steuerwirksame Pensionsrückstellungen gewinnmindernd angesetzt. Und im aktuellen Zinstief ganz wichtig: die laufenden Zinssenkungen haben keinen Einfluss auf die Bilanz.

Die Dotierung der Pensionszusagen ist lohnsteuerfrei (keine Deckelung der Beiträge auf 8% BBG wie bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen, § 3 Nr. 63 EStG) und

sozialabgabenfrei (arbeitgeberfinanziert). Bei Arbeitnehmerfinanzierung gilt für die Sozialversicherungsbefreiung aber die Begrenzung auf 4% BBG.

Die Dotierung der Vermögensanlage kann sehr flexibel gestaltet werden: laufende monatliche oder jährliche Zahlungen (Arbeitgeberfinanzierung und/oder Entgeltumwandlung), Einmalzahlungen, Aufstockungen, Bonuszahlungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung etc.

Bei Erreichen der Altersgrenze steht auf Wunsch ein Kapitalwert als Alterskapital oder zur Einzahlung in eine lebenslange Leibrente zur Verfügung. Alternativ sind auch Auszahlungspläne sowie anteilige Übertragungen der Wertpapiere möglich.

Die Versteuerung erfolgt erst bei Bezug der Versorgungsleistungen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Die Anwendung der Fünftelungsregelung gem. § 34 Abs. 1 EStG ist bei Dotierung der Zusage über mehrere Jahre möglich.

Versorgungsleistungen in Höhe der angesparten Beiträge können auch im vorzeitigen Versorgungsfall Invalidität oder Tod gewährt werden.

## V. Praxisbeispiele

Beispiel 1:

Mann

Geburtsdatum	25. 9. 1968 Euro
Eintrittsdatum	1. 10. 1999 Euro
Zusagedatum	1. 3. 2018 Euro

Alters- und Hinterbliebenenkapital aufgebaut mit jährlichen Beiträgen in Höhe von 18 000,- Euro Altersgrenze 67 Jahre

Steuerwirksame Pensionsrückstellung zum 31. 12. 2018	78 541,- Euro
--	---------------

Handelsbilanzielle Rückstellungen bzw. falls keine zugriffsfreie Auslagerung erfolgt	0,- Euro
Passivwert	18 000,- Euro
Aktivwert	18 000,- Euro

Beispiel 2:

Frau

Geburtsdatum	1. 3. 1974
Eintrittsdatum	1. 10. 2008
Zusagedatum	1. 3. 2018

Entgeltumwandlung 30 000,- Euro einmalig, Alters- und Hinterbliebenenkapital 30 000,- Euro zuzüglich Kapitalerträge, Altersgrenze 67 Jahre

Steuerwirksame Pensionsrückstellung zum 31. 12. 2018	8 266,- Euro
Handelsbilanzielle Rückstellungen	0,- Euro

Der Entgeltverzichtsbeitrag bleibt lohnsteuerfrei und bis 3120,- Euro sozialabgabenfrei (4% der BBG von 78 000 Euro), bzw. in voller Höhe auch sozialabgabenfrei, falls der Entgelt-Umwandlungsbetrag oberhalb der BBG liegt.

**Dr. Joachim Lutz**, Dipl.-Mathematiker, ist geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Lutz Gesellschaft für Pensionsmanagement mbH in Bergisch Gladbach. Er ist als Gutachter und Berater in der betrieblichen Altersversorgung sowie IVS-Sachverständiger (Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen) und Aktuar tätig. Ferner ist er Autor vieler wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikationen auf den Gebieten der bAV und zudem Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe.



## Berufsrecht

**Alexander Jost**

### Selbstständig als Steuerberater

**Existenzgründung findet in der Steuerberatungsbranche entweder als Übernahme oder als komplette Neugründung statt. Häufig geht dem Kanzleistart eine Phase der Selbstständigkeit im Nebenerwerb voraus. So verschiedenen die Konzepte dabei auch sein mögen – zwei Erfolgsfaktoren sind ihnen gemeinsam: Qualifizierte Mitarbeiter wollen gefunden sowie gebunden sein und die Kanzleiorganisation muss moderne Prozesse abbilden.**

#### I. Einleitung

Wer als Steuerberater vor der Entscheidung steht, ob er sich selbstständig machen soll oder nicht, sieht sich einer vergleichsweise risikoarmen Gründung gegenüber. Denn während quer über alle Branchen hinweg etwa ein Drittel der Gründer scheitert, ist die Zahl in der Steuerberatung weitaus niedriger.